

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Joachim Bischoff, Kersten Artus, Heike Sudmann,
Norbert Hackbusch, Dora Heyenn, Cansu Özdemir, Christiane Schneider
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Sanktionen nach § 31 SGB II gegen Hartz-IV-Beziehende in Hamburg
sofort aussetzen – und über eine Bundesratsinitiative Sanktionen im
Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungseinschränkungen im
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch abschaffen!**

Bereits bei der Einführung von Hartz IV zum 1. Januar 2005 bestand ein gravierendes Missverhältnis zwischen dem Fördern und dem Fordern der Arbeitslosen. Das von der Logik des Forderns abgeleitete Sanktionsregime hat zu einer monströsen Fehlentwicklung geführt. Die Kürzungen der Regelsatzzahlungen beschneiden die Lebensführung der davon Betroffenen massiv. Dass Sanktionen vielfach unbegründet verhängt werden, hat eine enorme Ausweitung von Verfahren bei den Sozialgerichten bewirkt. Bereits im laufenden Jahr 2011 ist die Förderpolitik massiven Kürzungen unterworfen. Das Fordern und die verstärkte Anwendung von Sanktionen nach § 31 SGB II haben dagegen weiter zugenommen.

Mit dem unsolidarischen Sparpaket der Bundesregierung zulasten der Langzeitarbeitslosen werden die marginalen Restbestände an Fördermaßnahmen noch weiter zusammengestrichen. Auf der Grundlage des Entwurfs des Bundeshaushalts vom 6.7.2011 werden im Jahr 2012 nur noch 40,5 Prozent oder 2,57 Milliarden Euro weniger als im Haushaltsjahr 2010 als Eingliederungsmittel für die Jobcenter zur Verfügung stehen. In Hamburg gab es für das Jobcenter 2010 noch 187,6 Millionen Euro, während 2011 nach einer Kürzung um 50 Millionen Euro nur noch 134,3 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Im Jahr 2012 werden es dann sogar nur noch rund 111 Millionen Euro sein.

Dieses Missverhältnis – Wiedereingliederung (Fördern) wird immer weiter abgebaut, während Sanktionen (Fordern) ausgebaut und verschärft werden – ist nicht mehr hinzunehmen. Der Sanktionsparagraf § 31 SGB II ist deshalb auszusetzen. Wie der Senat auf eine Schriftliche Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE mitgeteilt hat (Drs. 20/329), gibt es in Hamburg nach 2007 im Jahr 2010 erneut einen Höchststand an rechtswidrigen Sanktionsbescheiden des Jobcenters team.arbeit.hamburg. Immerhin bedeutet eine angedrohte Leistungskürzung von 114 Euro bei einem Regelsatz von 364 Euro eine einschneidende Einschränkung in der Lebensführung.

In 559 Fällen ist bereits im Widerspruchsverfahren die Rechtswidrigkeit der Sanktion bereinigt worden, die Zahl der im Klageverfahren aufgehobenen Sanktionsbescheide ist dem Senat nicht bekannt, da hierzu erst die Prozessakten von 4.760 Eingängen im Bereich von Hartz IV überprüft werden müssten. Wie der Senat ausführt, hat zwischen 2007 und 2010 der Anteil der Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen stark zugenommen. Ein weiterer Anstieg ist bei den Sanktionen aufgrund von Verletzungen der Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung zu verzeichnen.

Gesunken ist jedoch die Anzahl der Sanktionen wegen Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit et cetera aufzunehmen. Nachdem im Jahr 2009 die Sanktionsquote in Hamburg noch unter dem Bundesdurchschnitt lag, liegt Hamburg im Jahr 2010 nun mit 3 Prozent deutlich über dem Bundesdurchschnitt von

2,79 Prozent. Wie nunmehr ausdrücklich bestätigt wurde, sinkt in Hamburg die Zahl der Sanktionen wegen der Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder einen Ein-Euro-Job anzunehmen, zudem weiterhin stetig.

Das Problem bei den Sanktionen wegen Meldeversäumnissen ist, dass sanktioniert wird, ohne genau nachzuprüfen, ob überhaupt ordnungsgemäß eingeladen wurde und ob nicht ein „wichtiger Grund“ für das Säumnis vorlag. Von den wenigen Sanktionierten, die sich mit Widersprüchen gegen Sanktionsbescheide wehren, sind im letzten Jahr 559 von insgesamt 4.263 Betroffenen bereits im Widerspruchsverfahren erfolgreich gewesen. Die Erfolgszahl beim Sozialgericht ist zwar unbekannt, dürfte aber auch entsprechend hoch liegen.

Es ist rechtsstaatlich bedenklich, wenn sich herausstellt, dass in so vielen Fällen das lebensnotwendige Existenzminimum durch Kürzung von durchschnittlich über 117 Euro einfach rechtswidrig beschnitten worden wäre, wenn sich die Betroffenen nicht gewehrt hätten.

Das Jobcenter team.arbeit.hamburg muss im Bereich der Existenzsicherung zu einer verbesserten Verwaltungspraxis kommen. Seit Jahren beschwerten sich die Sozialgerichte über eine unzureichende Umsetzung der Vorschriften. Auch die einzelnen Standorte des Jobcenters könnten zu einer bürger-/innenfreundlicheren Praxis beitragen.

Bei der Existenzsicherung muss vor der Verhängung einer Kürzung der Leistung eingehend geprüft werden, ob diese überhaupt rechtmäßig ist. Es bestätigt sich immer mehr, dass das Sanktionsregime mehr dem Aufbau einer permanenten Bedrohungskulisse dient und es vor allem darum geht, Sanktionsquoten als „Benchmarking“ zu erfüllen, egal ob rechtmäßig oder nicht. Das Sanktionsmoratorium muss daher parlamentarisch in Hamburg erneut auf die Tagesordnung gesetzt und ein sofortiger Stopp des Sanktionsregimes beschlossen werden.

Der Sanktionsparagraf § 31 SGB II verletzt die Menschenwürde und die Freiheit zur Entfaltung der Persönlichkeit und wandelt die gebotenen Hilfestellungen des Staates zu Zwangsmaßnahmen um. Abzüge vom absoluten Lebensminimum können nur durch Hungern kompensiert werden. Die Sanktionierung mit Hunger oder mit gesellschaftlicher Ausgrenzung ist einer zivilisierten Gesellschaft unwürdig.

Fakt ist, es fehlen Millionen Existenz sichernde Arbeitsplätze. Dieses Grundproblem, das durch die Wirtschaftskrise verschärft wird, kann niemals mit Sanktionen gelöst werden. Mit dem Instrument der Sanktionen wird jedoch so getan, als hätten die Erwerbslosen ihre Lage verursacht und müssten zur Arbeit getrieben werden. Dabei zwingen Sanktionen nicht nur ALG-II-Beziehende, Arbeit um jeden Preis und zu jedem Preis anzunehmen, es wirkt auch als Drohkulisse für die Noch-Erwerbstätigen und ihre Interessenvertretungen.

Die Sanktionen werden auch vor dem Hintergrund von Sparvorgaben verhängt, welche das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Bundesagentur für Arbeit den Jobcentern auferlegt. So wurde für das Jahr 2009 das „ehrgeizige“ Ziel gesetzt, die Existenz sichernden Leistungen um 3 Prozent zu senken und die Vermittlungsquote in den enger werdenden Arbeitsmarkt zu erhöhen. Die Mitarbeiter der Jobcenter haben nur durch verstärkte Sanktionen die Möglichkeit, diese Zielvorgaben zu erreichen. Die irrealen Vermittlungsquote kann ohnehin nur durch den Zwang, ausbeuterische und deklassierende Beschäftigungsverhältnisse anzunehmen, erreicht werden. Der Druck, bei jeder anstehenden Wahl geschönte Arbeitslosenzahlen zu präsentieren, verschärft diese Entwicklung noch.

Nach Überzeugung immer breiter werdender fachlicher und gesellschaftlicher Kreise verstoßen die Hartz-IV-Sanktionen grundsätzlich gegen elementare Grundrechte.

Angesichts der massiven Kürzungen bei den Eingliederungsmaßnahmen muss der Vollzug von Sanktionen sofort ausgesetzt werden. Ein sofortiges Moratorium, ein Aussetzen des Sanktionsparagrafen, ist deshalb notwendig. Das Sanktionsmoratorium ist mittlerweile von über 20.000 Menschen und kirchlichen, sozialen und politischen Organisationen unterzeichnet. Weiterhin muss sich Hamburg mit einer Bundesratsinitia-

tive für die ersatzlose Abschaffung der Sanktionsregelungen und Leistungseinschränkungen einsetzen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg bekennt sich zur aktiven Unterstützung des „Bündnisses für ein Sanktionsmoratorium“, dessen Ziel die Aussetzung des § 31 SGB II ist, und fordert den Senat auf, sich dem anzuschließen.
2. Der Senat wird aufgefordert, sich über eine Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass der Sanktionsparagraf § 31 SGB II ausgesetzt wird.
3. Die Bürgerschaft fordert den Senat auf, eine Bundesratsinitiative für eine Gesetzesänderung zur Begründung einer sanktionsfreien Mindestsicherung mit folgenden Kernpunkten vorzulegen:
 - In der bestehenden Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden sämtliche Sanktionen und im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden die Leistungseinschränkungen abgeschafft. Ein Unterschreiten des menschenwürdigen Existenzminimums aufgrund der Grundsätze des Forderns beziehungsweise aufgrund von Sanktionen oder Leistungseinschränkungen wird gesetzlich ausgeschlossen. Die Grundsätze des Forderns rechtfertigen keinerlei Versagen der Leistungsberechtigung beziehungsweise der Leistung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums. Diesem Grundsatz entgegenstehende Regelungen werden aufgehoben.
 - Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes müssen Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen Sanktionen und Leistungseinschränkungen im SGB II beziehungsweise SGB XII eine aufschiebende Wirkung entfalten.
 - Das Antasten des Existenzminimums wird aus grundrechtlichen Erwägungen in Hamburg nicht mehr zugelassen.
 - Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg fordert den Senat dazu auf, gemeinsam ein Signal zu setzen, indem den Sanktionierten die durch das Jobcenter team.arbeit.hamburg einbehaltenen ALG-II-Leistungen als freiwillige Leistungen aus dem Landeshaushalt ausgezahlt werden.